

N a c h t r a g.

(Zu S. 540.)

Zu meiner grossen Genugtuung sehe ich eben, dass schon 1911 Hilliger, 'Lex Salica. Epilog und Hunderttiteltext' (Historische Vierteljahrschrift XIV, S. 153 ff.), Krammers Ansichten über das Handschriften-Verhältnis und die Entstehung der Lex Salica in einer Kritik seines Aufsatzes in der Brunner-Festschrift in ganz ähnlicher Weise widerlegt hat, wie ich es in der vorstehenden Arbeit getan habe. Krammer hat es sorgfältig vermieden, in seinen 1914 veröffentlichten Forschungen zur Lex Salica I (N. A. XXXIX, S. 601 ff.) auf den Hilliger'schen Aufsatz irgendwie Bezug zu nehmen, der seine Aufstellungen von Grund aus erschüttert, und hat also 'den Beweis' für seine These erscheinen lassen, ohne zu erwähnen, dass bereits ein Gegenbeweis in der Welt war, worin mein Uebersehen einen Entschuldigungsgrund finden mag. Nur eine kurze Notiz von ihm in den Nachrichten des N. A. XXXVII, S. 342 f. beschäftigt sich mit Hilligers Feststellungen, und hier finde ich sie sogar in einem wesentlichen Punkte als 'wertvoll' bezeichnet.

Diese, auch nach Krammers Urteil in gewisser Beziehung 'wertvollen' Feststellungen sind dieselben, zu denen ich ohne Kenntnis der Hilliger'schen Arbeit ebenfalls gelangt bin. Der Epilog hat seinen Ursprung in B 3 und nicht in A, und die Uebertragung seiner Titel-Einteilung auf einen Text, zu dem er nicht gehört, würde 'der verhängnisvollste Irrtum' sein; der Prolog ist kein Publikationspatent König Pippins, und bei der Rekonstruktion desselben hat sich Krammer in der Wahl der Hss. und Lesarten völlig vergriffen; im Kapitelverzeichnis von A sind die später eingeschobenen Titel schon durch die Fassung: 'Si quis' von den ursprünglichen 'De'-Titeln zu unterscheiden, sie geben auch nur die Anfangsworte der Titeltex-te wieder, weshalb man sich im Texte mit der Titelzahl ohne Ueberschrift begnügte. Mit diesen treffenden Beobachtungen ist zu vergleichen, was ganz ähnlich von mir oben S. 569 fg. ausgeführt ist. Der Beweis für die Ursprünglichkeit von A ist also völlig missglückt; Krammer hat nicht bewiesen, dass A die älteste Fassung darstelle, aus der B abgeleitet sei. Hilliger hat die Gefahren vorausgesehen, welche die neue Monumenten-Ausgabe der Lex Salica umdrohten. Seine Kritik schliesst mit der ernststen Warnung, dass eine Ausgabe auf der Grundlage dieses Systems 'der